

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungs-gesetz; GVG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 24. August 2021, RRB Nr. 2021/1230

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	6
2. Verhältnis zu Planung.....	6
3. Auswirkungen.....	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Folgen für die Gemeinden.....	6
3.3 Folgen für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer	7
4. Erläuterungen zur Vorlage.....	7
5. Rechtliches	8
6. Antrag.....	8

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse Gebäudeversicherungsgesetz

Kurzfassung

Die Revisionsvorlage beinhaltet die gesetzliche Grundlage für die Weiterführung des von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) betriebenen Zentrallagers für die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute. Zugleich wird die koordinierte Beschaffung von Material, Gerätschaften und Fahrzeugen durch die SGV für die Feuerwehren auf Gesetzesstufe geregelt sowie das Gebot der Überwälzung der Aufwendungen für die Beschaffungen und die Lagerführung verankert.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) vom 24. September 1972¹).

1. Ausgangslage

Die SGV betreibt seit dem Jahr 2011 ein Zentrallager für die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung für die Feuerwehren im Kanton. Das Zentrallager hat sich zu einem wichtigen Anbieter für viele Feuerwehren entwickelt und erleichtert insbesondere den Gemeinden viele Beschaffungsprozesse. Es geniesst eine hohe Akzeptanz und ermöglicht die rasche und kostengünstige Beschaffung von Material und persönlicher Ausrüstung ohne aufwendigen Beschaffungsprozess und ohne teure Lagerhaltung in den Gemeinden. Was früher für jede Gemeinde einzeln evaluiert und beschafft werden musste, kann nun in guter Qualität und zu moderaten Preisen von der SGV direkt bezogen werden. In den letzten Jahren wuchs die Zentrallageraktivität stark an (jährlicher Warenlagerumsatz zwischen 700'000 und 1 Million Franken). Damit das Lager professionell weitergeführt und bewirtschaftet werden kann, sind entsprechende Investitionen nötig. Dabei zeigte sich, dass für eine Lagerführung in der heutigen Grössenordnung eine genügende gesetzliche Grundlage fehlt. Die Verwaltungskommission der SGV beschloss deshalb, das Zentrallager einzustellen.

Gegen diesen Entscheid wurde auf politischer Ebene interveniert. Für die Gemeindebehörden wie auch für viele Feuerwehren war das Zentrallager bisher eine sehr nützliche Einrichtung, die es ihnen erlaubte, durch eine unkomplizierte und zeitsparende Bedarfsmeldung eine optimale, d.h. einheitliche, qualitativ hochstehende sowie preisgünstige Ausrüstung zu beziehen. Auch fehlt in den Gemeinden häufig das zur Beurteilung von komplexen Beschaffungsanträgen von Feuerwehren erforderliche Fachwissen. Für die SGV vereinfacht sich auf der anderen Seite der Subventionsprozess, da mit dem direkten Verkauf von Material an die Gemeinden etliches an Bürokratie vermieden werden kann. Schliesslich führt die zentrale Beschaffung durch die SGV zu einem positiven Synergieeffekt in Form von attraktiven Preiskonditionen, wovon nicht nur die Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren profitieren, sondern auch das (von den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern alimentierte) Beitragswesen. Vor diesem Hintergrund wurde der Regierungsrat mit dem erheblich erklärten fraktionsübergreifenden Auftrag angehalten, die Grundlagen für eine Weiterführung des Zentrallagers für die Feuerwehren der SGV zu schaffen, respektive soweit notwendig dem Kantonsrat zum Beschluss vorzulegen. Auch der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) befürwortete die zentrale Beschaffungsmöglichkeit und unterstützte den Auftrag. Angesichts der drohenden Einstellung des Zentrallagers und um einen nahtlosen Übergang sicherzustellen, wurde der Auftrag vom Kantonsrat für dringlich erklärt.

Mit RRB Nr. 2021/600 vom 27. April 2021 wurde die SGV bereits mit der Ausarbeitung einer Vorlage zur Totalrevision des GVG beauftragt. Diese bedingt jedoch umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten und beinhaltet zudem eine Verfassungsänderung, sodass nicht vor 2024 mit der Inkraftsetzung eines total revidierten GVG zu rechnen ist. Damit die SGV die Feuerwehrbeschaffungs- und Zentrallagerdienstleistungen ohne Unterbruch fortführen kann, muss indessen unverzüglich eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, und zwar nicht nur mit Blick auf die für die professionelle Lagerbewirtschaftung (IT-System, Lagerinfrastruktur u.a.) nötigen Investitionen, sondern auch zur Gewährleistung einer korrekten Überwälzung der mit der Beschaffung und Lagerhaltung verbundenen Kosten. Dies erfordert eine vorgezogene Teilrevision des GVG.

¹ BGS 618.111

Bis zu deren Inkrafttreten soll das Zentrallager im Sinne einer Übergangslösung weitergeführt werden.

Neben der Zentrallageraktivität soll auch die koordinierte Beschaffung von Material, Gerätschaften und Fahrzeugen durch die SGV für die Feuerwehren gesetzlich geregelt werden. Diese ermöglicht eine professionelle und kostengünstige Beschaffung und erfolgt heute auf Grundlage der für die Feuerwehren massgebenden Kommandoakten der SGV.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Der Dringlichkeit und der fraktionsübergreifenden Abstützung des Auftrags wegen, wurde auf ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren verzichtet. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Feuerwehrverband Kanton Solothurn (FKSO) und der Hauseigentümerverband des Kantons Solothurn (HEV Kanton Solothurn) sind von der Vorlage besonders berührt und wurden entsprechend eingeladen, zu der Vorlage Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2021 regt der VSEG an, die der SGV anfallenden Beschaffungs- und Lagerführungskosten einzig als Bestandteil der definierten Verkaufspreise pro Gegenstand abzurechnen, wobei sich die zukünftigen Beschaffungskosten zumindest im selben finanziellen Rahmen bewegen sollen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Diesem Anliegen soll soweit möglich entsprochen werden. Einerseits ist es nicht die Absicht der Vorlage, neben den in den Verkaufspreisen berücksichtigten Aufwendungen weitere geltend zu machen. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Beschaffungskosten der Materialien, Gerätschaften und Feuerwehrfahrzeuge aufgrund des voraussichtlichen Mengengerüsts nicht wesentlich teurer ausfallen werden, wenn sie zu Vollkostenpreisen veranschlagt werden. Der FKSO nimmt mit Schreiben vom 27. Juli 2021 insofern Stellung, als er nicht willens ist, eine Vollkostenrechnung zu unterstützen. Auch er regt dazu an, die Kosten (Anteile an die Aufwendungen für die Beschaffungen und die Lagerführung) in die Verkaufspreise der einzelnen Artikel zu inkludieren. Die Stellungnahme des HEV Kanton Solothurn datiert vom 29. Juli 2021. Er votiert dafür, dass die Feuerwehrbeschaffungsdienstleistung unter dem Aspekt der vollständigen Kostenneutralität gegenüber den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern erfolgen und entsprechend für den Verzicht einer Kann-Bestimmung in § 81^{bis} Abs. 2 wie sie ursprünglich vorgesehen war.

2. Verhältnis zu Planung

Die vorliegende Teilrevision ist im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan nicht enthalten. Sie erfolgt im Vorfeld der geplanten Totalrevision des GVG.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage sieht vor, dass die SGV ihre eigenen Aufwendungen für die Beschaffungen und den Betrieb des Zentrallagers auf die Träger der Feuerwehren überwälzt. Deshalb und da die Beschaffungen und der Betrieb des Zentrallagers schon heute durch die Fachstelle "Beschaffung/Beitragswesen" der SGV auf Grundlage der Kommandoakten erfolgen, hat die Revisionsvorlage für die SGV keine finanziellen Konsequenzen. In personeller Hinsicht wird die professionelle Lagerbewirtschaftung allenfalls zusätzliche Stellenprozente beanspruchen.

3.2 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden können weiterhin und ohne Unterbruch von den finanziellen und administrativen Vorteilen des Zentrallagers für die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute sowie der

koordinierten Beschaffung von Material, Gerätschaften und Fahrzeugen durch die SGV profitieren. Da künftig die Kosten via Vollkostenrechnung auf die Beschaffungsgegenstände aufgerechnet werden sollen, ist seitens Gemeinden (und Feuerwehren) von einem marginalen durchschnittlichen Kostenanstieg gegenüber dem heutigen Preisniveau (bei dem die auf die SGV entfallenden Aufwendungen nicht eingerechnet wurden).

3.3 Folgen für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer

Mit der Möglichkeit der Überwälzung der Aufwendungen ist sichergestellt, dass Beschaffungen und Betrieb des Zentrallagers nicht auf Kosten der versicherten Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer erfolgen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die finanziellen Vorteile der koordinierten Beschaffung durch die SGV (wirtschaftliche Effizienz, günstigere Preiskonditionen) positiv auf das mit den Interventionsabgaben der Versicherten geäußerte Beitragswesen auswirken.

4. Erläuterungen zur Vorlage

§ 81^{bis} Beschaffung

Der neue § 81^{bis} hat wie die vorangehende Bestimmung über die Organisation der Kurse (§ 81) die Förderung des Feuerwehrwesens durch die SGV zum Gegenstand, was gemäss § 1 zu ihren grundlegenden Aufgaben gehört. In Abs. 1 Bst. a wird der SGV nun ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute zu beschaffen und zu diesem Zweck ein zentrales Lager zu führen.

Auf Gesetzesstufe geregelt wird in Bst. b neu auch die koordinierte Beschaffung von Material, Gerätschaften und Fahrzeugen für die Feuerwehren durch die SGV. Massgebend waren hierfür bisher insbesondere die Kommandoakten, welche die Verwaltungskommission der SGV kraft ihrer Weisungskompetenz in § 88 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987¹) erlässt. Für die Beschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften und Material legen die Kommandoakten den Feuerwehren eine gemeinsame Beschaffung nahe und halten ausdrücklich fest, dass die Beschaffung diesfalls durch die Fachstelle "Beschaffung/Beitragswesen" der SGV koordiniert wird. Dass die Fachstelle hier als Beschaffungsstelle/Organisatorin im Auftrag der Feuerwehren bzw. der Gemeinden (Bedarfs-/Vergabestelle) fungiert, ist dabei ein Gebot der Zweckmässigkeit. Es handelt sich um eine einfache Dienstleistung mit dem Zweck, im öffentlichen Interesse der wirtschaftlichen Effizienz eine möglichst professionelle und kostengünstige Beschaffung zu organisieren.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Aufwendungen für den Betrieb des Lagers und für die Beschaffungen auf die Träger der Feuerwehren überwälzt werden. D. h. die kalkulatorischen Kosten nach kaufmännischen Regeln werden konsequent und vollständig unter Einschluss der Kapitalzinsen und Ausfallrisiken von Produkten, die nicht bestellt und bezogen werden, auf die einzelnen Artikel überwälzt. Unter Trägern der Feuerwehren sind dabei die Träger der Ortsfeuerwehren (Gemeinden), der Regionalfeuerwehren (Zweckverbände und vertragliche Zusammenschlüsse) und der Betriebsfeuerwehren (in der Regel private Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform) zu verstehen. Die Lagertätigkeit soll nicht mit Mitteln der SGV zulasten der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer subventioniert werden. Beitragsleistungen der SGV erfolgen wie bisher an die Anschaffung der persönlichen Ausrüstung gemäss § 25 Abs. 1 Bst. a der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz. Auch anlässlich der koordinierten Beschaffung von Material, Gerätschaften und Fahrzeugen für die Feuerwehren durch die SGV werden deren Aufwendungen auf die Beschaffungsgegenstände überwälzt. Die Kosten dieser Dienstleistung

¹ BGS 618.112

werden vielfach durch die Preisvorteile, die sich aus der koordinierten Beschaffung ergeben und zu einer entsprechenden Entlastung der Beitragsleistungen für die beschafften Materialien, Gerätschaften und Fahrzeuge führen, mehr als kompensiert. Die Überwälzung der Aufwendungen für die Beschaffung und für die Lagertätigkeit soll mit dem nötigen Augenmass erfolgen, sodass zum Beispiel kürzere Telefonate im Zuge von Bestellungen etc. in der Regel nicht verrechnet werden.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV vom 8. Juni 1986¹).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Parlamentdienste
GS, BGS

¹ BGS 111.1